

Gemeinde Winkelhaid



9. Änderung des
Flächennutzungsplans
mit integriertem Landschaftsplan
im Bereich BP Nr. 33
„Mehrgenerationen-Platz“

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

- Entwurf -

17.06.2019

INHALT

I. Begründung	4
1. Planungsanlass	4
2. Räumlicher Geltungsbereich.....	4
3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
4. Bisherige Darstellung, Bestandsbeschreibung.....	4
5. Geplante Darstellungen	5
II. Umweltbericht.....	6
1. Einleitung und Ziele des Bauleitplans	6
2. Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	6
3. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer	11
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	11
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	11
7. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	11
8. Verbleibende Auswirkungen sowie Risiken im Fall von Unfällen und Katastrophen ...	12
9. Überwachung/Monitoring	12
10. Zusammenfassung.....	13
11. Verwendete Quellen.....	14

I. BEGRÜNDUNG

1. Planungsanlass

Der Gemeinderat der Gemeinde Winkelhaid hat am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ beschlossen. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) von dieser Planung abweichen, wird er im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Es handelt sich um die 9. Änderung des FNP mit integriertem Landschaftsplan.

Der Geltungsbereich liegt im Nordosten von Winkelhaid und umfasst Flächen für Wald und intensiv genutztes Grünland. Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“.

Der Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Wunsch der Gemeinde an dieser Stelle einen Mehrgenerationen-Platz zu errichten. Die Wahl des Standortes hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit der Fläche ab. Der vorgesehene Standort ist im Besitz der Gemeinde. Die mögliche Alternative im Ortskern scheiterte an der Verfügbarkeit.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Winkelhaid ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“. Er umfasst in der Gemarkung Winkelhaid die Flurstücke Nr. 732/1 (tlw.), 732/2 (tlw.) und 748/2. Der Geltungsbereich überlagert sich teilweise mit Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“, der in diesem Bereich überplant wird. Die Gesamtfläche der FNP-Änderung beträgt ca. 0,4 ha. Der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Planblatt.

3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung sind übergeordnet im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) festgelegt. Das aktuelle LEP ist am 01. September 2013 in Kraft getreten und zuletzt am 21.02.2018 geändert worden. Winkelhaid zählt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zum Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen, weist aber keine besondere landesplanerische Zuweisung im System der zentralen Orte auf. Zu der speziellen Thematik dieses Vorhabens trifft das LEP keine Aussage.

Die Grundlage zur regionalplanerischen Beurteilung bildet derzeit der Regionalplan der Region Nürnberg (Region 7). Der Regionalplan ist am 01. Juli 1988 in Kraft getreten und wird laufend fortgeschrieben. Winkelhaid wird dem Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zugeordnet. Im Ziel B VII 1.1 wird „ein erholungswirksames System von Grün- und sonstigen Freiflächen“ gefordert. Diese sollen gemäß Ziel B VII 1.2 „vornehmlich [...] am Wohnort selbst in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen“.

4. Bisherige Darstellung, Bestandsbeschreibung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Winkelhaid wird der Geltungsbereich der 9. Änderung als Fläche für Wald und in den Randbereichen als Dauergrünland dargestellt.

Nördlich und östlich des Änderungsbereiches sind ebenfalls Flächen für Wald vorgesehen. Im Süden und Westen ist Dauergrünland dargestellt und ein „Landschaftsschutzgebiet in

Planung“ hinweglich übernommen. Dieses Landschaftsschutzgebiet wurde an dieser Stelle bisher nicht ausgewiesen und ein Unterschutzstellungsverfahren durch den Landkreis Nürnberger Land ist aktuell auch nicht vorgesehen. Weiter südlich befinden sich gewerbliche Flächen, weiter westlich ebenfalls, hier als „eingeschränktes Gewerbegebiet“.

Die Darstellungen des FNP entsprechen nicht der tatsächlichen Nutzung des Gebietes und auch nicht dem vorhandenen Baurecht, insbesondere die Grenze zwischen Wald und Grünland verläuft im Bestand weiter nördlich.

Die tatsächliche Nutzung stellt sich wie folgt dar: Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich Wald, im Süden intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland. Im westlichen Teil befindet sich die öffentliche Verkehrsfläche der Reicherzaunstraße, die abweichend von der FNP-Darstellung realisiert wurde.

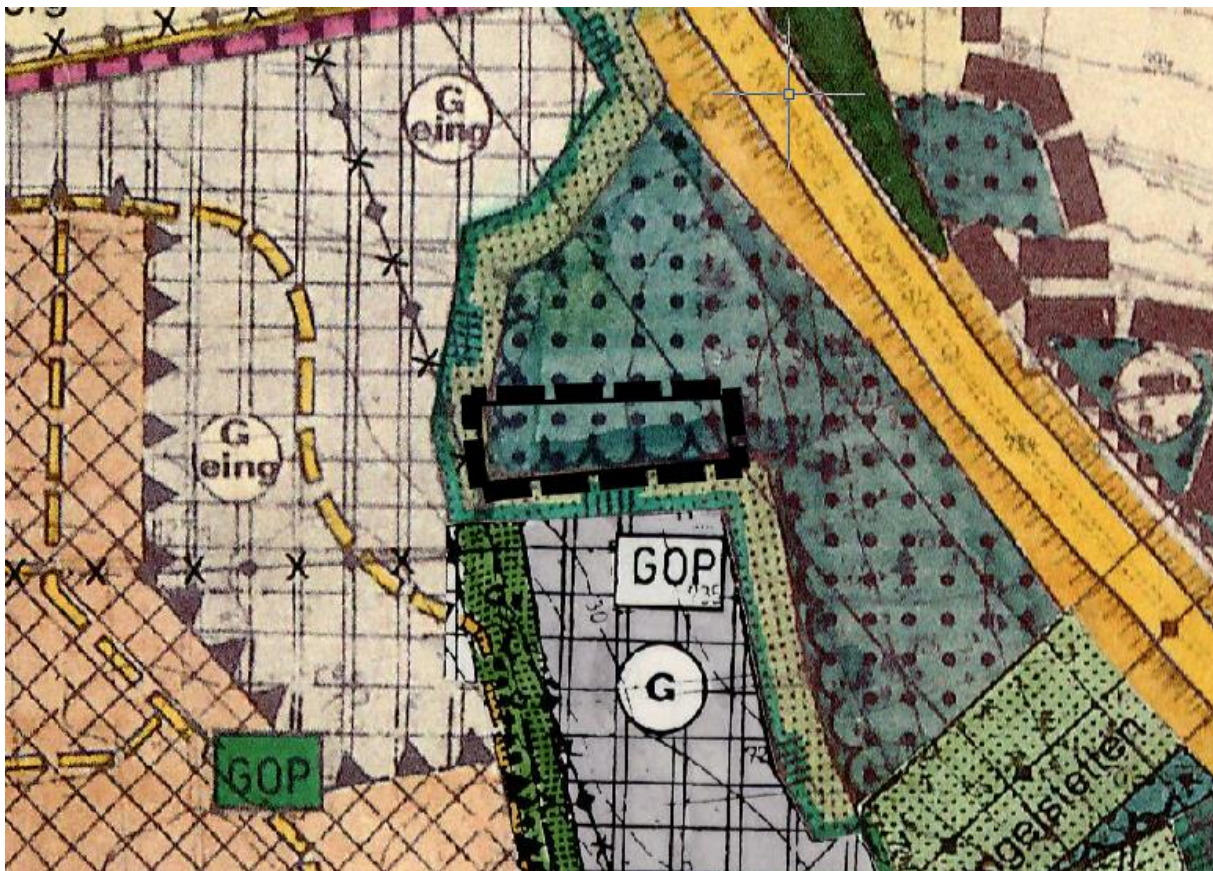


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Winkelhaid mit Stand der 8. Änderung (Änderungsbereich ist mit schwarzer Linie gekennzeichnet).

5. Geplante Darstellungen

Der Änderungsbereich soll zukünftig entsprechend der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ als öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Der westliche Teil soll als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt werden.

Die Rodung des vorhandenen Waldes wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen, ebenso wird der naturschutzfachliche Ausgleich auf Ebene der Bauleitplanung behandelt (Abbuchung aus dem Ökokonto). Eigene Darstellungen hierfür sind daher im Rahmen dieser FNP-Änderung nicht erforderlich.

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Winkelhaid hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ beschlossen. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) von der Planung abweichen, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan entspricht dem Geltungsbereich des BP Nr. 33 und umfasst rund 0,4 ha.

Der Geltungsbereich ist derzeit als Fläche für Wald dargestellt, welche sich im Norden und Osten fortsetzt. Im Süden und Westen ist angrenzend Dauergrünland dargestellt. Außerdem ist der Bereich von einem geplanten Landschaftsschutzgebiet überlagert, welches aber an dieser Stelle nicht ausgewiesen wurde.

In der Flächennutzungsplanänderung wird der Geltungsbereich zukünftig als öffentliche Grünfläche sowie ein Teilbereich im Westen als sonstiger überörtlicher und örtlicher Verkehrsweg dargestellt.

2. Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche

Im wirksamen FNP/LP ist der Geltungsbereich als Fläche für Wald dargestellt. Der Bestand weicht derzeit aber schon von den Darstellungen des FNP ab. Im unbeplanten Außenbereich (östlicher Bereich) liegt Nadelmischwald sowie intensiv genutztes Grünland vor. Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ ist eine öffentliche Verkehrsfläche dargestellt sowie private und öffentliche Flächen, welche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen sind. Der Großteil ist als Baumfallzone dargestellt, welche der Ausbildung eines gestuften Waldrandes dienen soll.

Die Neuinanspruchnahme von Fläche beschränkt sich auf den bisherigen Außenbereich, da der westliche Teil schon Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 6b ist. Der östliche Bereich umfasst lediglich eine Fläche von ca. 0,2 ha.

Die Flächeninanspruchnahme stellt aufgrund ihres Umfangs noch keine erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Fläche dar.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Planungsgebiet besteht aus Oberen Pliensbach-Schichten (Lias Delta = Amaltheenton) des Unteren Jura. Westlich anschließend stehen Sinemur- und Untere Pliensbach-Schichten (Lias Alpha 3, Lias Beta, Lias Gamma) des Unteren Jura an (BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT 1979).

Als Bodenart hat sich fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Ton (Sedimentgestein) mit einer verbreitet flachen Deckschicht aus (Löss-)Lehm gebildet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und im näheren Umfeld sind keine Altflächen (Alt-ablagerungen und Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen in der Altflächendatei ABuDIS des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bekannt.

Bis auf die hergestellte Reicherzaunstraße, liegen in diesem Bereich keine ge- bzw. zerstörten Bodenfunktionen vor.

Durch die geplante Darstellung einer öffentlichen Grünfläche wird eine geringe Erhöhung versiegelter Flächen ermöglicht und der Verlust natürlicher Bodenfunktionen bedingt.

Die Darstellung einer Grünfläche mit einer geringen, zu erwartenden Flächenversiegelung, lässt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich umfasst keine Oberflächengewässer und befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zu Fließ- oder Stillgewässern und wird dementsprechend auch nicht von einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet überlagert. Auch Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Angaben zum anstehenden Grundwasser liegen nicht vor. Aufgrund der Topographie, der vorhandenen Vegetation und da der Geltungsbereich nicht in der Nähe zu einem Oberflächengewässer liegt, steht zumindest oberflächennah kein Grundwasser an.

Der natürliche Wasserkreislauf und die Grundwasserneubildung sind nur im Bereich der Straße bereits beeinflusst. Durch eine Grünfläche wird nur in geringem Maße eine Flächenversiegelung ermöglicht, welches die Grundwasserneubildung und damit den Wasserhaushalt nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Winkelhaid liegt im Übergangsbereich von ozeanischem zu kontinentalem Klima und entspricht den vorherrschenden Verhältnissen im Mittelfränkischen Becken. Es ist gekennzeichnet durch niederschlagsarmes, mildes bis warmes Klima.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Siedlungsbereichs im Übergang zu dem als Kaltluftentstehungsgebiet fungierenden Offenlandes sowie dem Wald als Frischluftentstehungsgebiet.

Messungen zur Luftqualität liegen kleinräumig nicht vor. Aufgrund der umgebenden Offenlandflächen und dem Waldbestand ist ein Vorliegen nennenswerter Luftbelastungen nicht zu erwarten.

Durch die Änderung in eine öffentliche Grünfläche ist keine neue lufthygienische Belastung oder negative Effekte auf das Lokalklima zu erwarten. Es sind auch keine Kalt- oder Frischluftleitbahnen betroffen.

Für das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgut Pflanzen

Die potenziell natürliche Vegetation (PNV), die sich bei einem Ende der menschlichen Eingriffe bei den Standortbedingungen im Planungsgebiet einstellen würde, ist ein Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald, örtlich auch ein Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Eine Begehung des Geltungsbereichs zur Erfassung der Biotop-/Nutzungstypen erfolgte am 24.07.2018. Im Norden stockt Wald, dessen Baumschicht sich überwiegend aus Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und beigemengt auch Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zusammensetzt. Ent-

gegen der Darstellung im FNP ist nur die nördliche Hälfte von Wald bestanden, die südliche Hälfte intensiv als Grünland genutzt. Es handelte sich hierbei vermutlich um einen Darstellungsfehler aufgrund der Maßstabebene. Im Westen verläuft bereits eine asphaltierte Straße.

Außerhalb des Geltungsbereichs setzt sich im Norden und Osten der Waldbestand fort, im Süden das intensiv genutzte Grünland. Im Westen befinden sich westlich der Straße intensiv genutzte Ackerflächen.

Schutzgebiete oder -objekte nach Naturschutzrecht liegen im Plangebiet nicht vor, auch keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Durch die FNP-Änderung bzw. die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes BP Nr. 33 wird eine Fläche von exakt 1.000 m² Wald in Anspruch genommen. Im Bereich der künftigen Grünfläche kommt es zu Veränderungen durch Freizeiteinrichtungen sowie Stellplätze und Nebenanlagen. Auch das bisher landwirtschaftlich genutzte Grünland wird zu einer Grünanlage umgewandelt.

Durch die Änderung der Darstellung im FNP resultieren für das Schutzgut Pflanzen erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund der Inanspruchnahme von Wald.

Schutzgut Tiere

Detaillierte Erfassungen der Tierwelt fanden mit Ausnahme der Reptilien nicht statt, da vorkommende Arten gut anhand der Lebensraumausstattung abgeschätzt werden konnten. Aufgrund des Eingriffes in den Waldbestand wurde am 05.02.2019 aber eine Überprüfung auf Baumhöhlen im unbelaubten Zustand durchgeführt und im Frühjahr 2019 Reptilien erfasst. Ferner wurden für den Geltungsbereich und dessen Umgriff vorliegende Artnachweise in der Artenschutzkartierung (ASK, Stand 03.02.2017) ausgewertet.

Der Untersuchungsbereich besteht hauptsächlich aus intensiv genutztem Grünland und Nadelmischwald. Auf diesen Flächen ist mit der allgemein zu erwartenden Fauna in land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen.

Ein potenzielles Vorkommen haben unter den **Säugetieren** u.a. der Feldhase (*Lepus europaeus*) und Fledermäuse nutzen den Bereich aufgrund der strukturgebenden Waldrandlage zur Jagd. Letztere können aber auch grundsätzlich in Baumhöhlen ein Quartier haben.

Durch die Lage am Waldrand sind auch für diverse **Vogelarten** Strukturen vorhanden. Der Wald stellt eine bedeutende Fläche als Nahrungs- und Bruthabitat dar. Bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche) können aufgrund der direkten Waldrandlage ausgeschlossen werden.

Reptilien konnten im Geltungsbereich in Form eines kleinen Vorkommens der Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) nachgewiesen werden. Grundsätzlich wäre hier auch noch die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu erwarten.

Für **Amphibien** hat der Geltungsbereich aufgrund fehlender Laichgewässer nur eine Bedeutung als Sommerlebensraum, im Wald ggf. auch zur Überwinterung.

Bei den **Insekten** sind ebenfalls nur die allgemein zu erwartenden Arten in intensiv land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten.

Insgesamt weist das Schutzgut Tiere im Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung auf.

Durch die Änderung der Darstellung des FNPs wird die Beseitigung von Lebensräumen (insbesondere Wald) vorbereitend ermöglicht. Hierbei sind aktuell in erster Linie gehölzbrütende Vogelarten, Fledermäuse und Reptilien betroffen, allerdings nur in kleinem Umfang und mit geringen Individuenzahlen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können als nicht erheblich nachteilig bewertet werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind aber Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu prüfen und voraussichtlich erforderlich.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Wesentlicher Gegenstand der Betrachtung für das Schutzgut Biologische Vielfalt ist der Erhaltungszustand der Artenvielfalt. Dabei korreliert die Bewertung stark mit der der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Weiterer Bestandteil der Betrachtung stellt die vorgefundene Strukturdiversität dar.

Das Plangebiet selbst wurde für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere jeweils mit einer mittleren Bedeutung für das Plangebiet bewertet. Das vorhandene Intensivgrünland ist als strukturarm, der Waldrand aber als strukturreich einzustufen, wodurch insgesamt eine mittlere Wertigkeit resultiert.

Da bereits jetzt schon der Geltungsbereich zu einem Großteil nicht von Wald bestanden ist und die Eingriffe kleinflächig sind, resultiert durch die Änderung der Darstellung in Grünfläche nur eine geringe Auswirkung.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Mensch

Zu beachtende Aspekte bei der Beurteilung des Schutzgutes Mensch bilden die Erholungseignung des Raumes, der Lärmschutz, die Luftreinhaltung und der Schutz vor elektrischen Feldern.

Der Geltungsbereich weist durch die vorliegenden Strukturen ein gewisses Naherholungspotenzial auf, ist hierfür aber bisher nicht speziell erschlossen. Die Reicherzaunstraße ist auch nicht als Rad- oder Wanderweg ausgewiesen. Der nächste örtliche Wanderweg führt durch Winkelhaid und im Norden entlang der Bahnlinie. Der durch das Ortszentrum führende Wanderweg ist auch als Radwanderweg ausgewiesen, welcher weiter durch das südliche Gewerbegebiet führt.

Mit der FNP-Änderung werden neue Grünflächen dargestellt, die der Erholung dienen können. Hierdurch wird die Erholungsfunktion für den Planbereich und auch darüber hinaus gesteigert.

Einwirkungen von elektromagnetischen Feldern auf das Plangebiet sind nicht bekannt.

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen aufgrund von Gewerbelärm und Verkehrslärm ein. Der Gewerbelärm geht vom südlich des Geltungsbereichs befindlichen Gewerbegebiets aus. Als weitere Lärmquelle ist der Verkehrslärm von der in ca. 100 m östlich entfernten Bundesautobahn A 3 und der in ca. 190 m nördlich befindlichen Bahnlinie 5933 Feucht-Altdorf zu betrachten, während Verkehrslärm der Reicherzaunstraße keine Rolle spielt. Eine schalltechnische Untersuchung (MÖHLER UND PARTNER, Bamberg, vom 27.05.2019) auf Bebauungsplanebene kam zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen und Campingplätze tags und nachts teilweise deutlich überschritten werden. Durch Gewerbelärm des angrenzend durch den Bebauungsplan Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ festgesetzten Gewerbegebiets werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen mit Ausnahme im Südwesten tags und nachts eingehalten.

Die Überschreitung der Orientierungswerte in der Nacht sind nicht relevant, da eine Grünfläche in erster Linie nur zur Nutzung am Tag vorgesehen ist. Am Tag treten allerdings relevante Überschreitungen der Beurteilungspegel auf. Je nach Art der Freizeitnutzung (ruhiger Aufenthalt im Gebiet, lautes Spielen) wird die Erholung unterschiedlich stark beeinträchtigt. Eine Pegelminderung durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen

wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft, ist aber unverhältnismäßig. Die Gemeinde Winkelhaid ist aufgrund der im Norden und Osten unweit liegenden Autobahn zudem generell durch Verkehrslärm vorbelastet. Der Geltungsbereich ist somit zwar erheblich durch Lärm beeinträchtigt, dies ist aber durch die Lage der Gemeinde Winkelhaid nahe zur Autobahn kaum vermeidbar und an vielen Orten in der freien Landschaft als Störung wahrnehmbar.

Rund 160 m westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wohngebiet. Das Schallschutzgutachten kommt diesbezüglich auch zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) um 5 dB(A) tags und nachts unterschritten werden. Angrenzende Nutzungen werden somit durch vom Plangebiet ausgehende Geräusche nicht beeinträchtigt.

Für vertiefte Betrachtungen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Die FNP-Darstellung einer Grünfläche erfolgt in einem verlärmten Bereich und ist bzgl. des Kriteriums Lärmeinwirkung als nachteilig zu bewerten. Trotzdem wirkt sich die geplante Nutzung positiv auf den Aspekt der Erholung aus, da dafür neue Flächen in Ortsnähe entstehen. In der Gesamtbetrachtung wird die Planung daher nicht als erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet liegt vollständig in der naturräumlichen Untereinheit „Vorland der Mittleren Frankenalb“ (111 A) und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Fränkisches Keuper-Lias-Land (D59).

Das Landschafts- und Ortsbild im Planungsgebiet ist durch intensive Grünlandnutzung sowie den angrenzenden Waldbestand und die Reicherzaunstraße bestimmt. Der Geltungsbereich wird insgesamt mit einer mittleren Wertigkeit des Landschaftsbildes eingestuft.

Durch die FNP-Änderung wird die dargestellte Waldfläche entfallen und zu öffentlicher Grünfläche geändert. Der Geltungsbereich bleibt im Norden und Osten aber weiterhin gesäumt von Wald. Durch die öffentliche Grünfläche wird nur ein geringes Maß an Versiegelung ermöglicht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet bestehen keine Boden-, Bau- oder Kulturdenkmale.

An Sachgütern bestehen die öffentliche Verkehrsfläche sowie unterirdisch verlaufende Leitungen. Diese werden in die Planung integriert.

Somit sind Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht erheblich nachteilig.

Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigen i.d.R. bereits das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Relevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (wie z.B. Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung auf davon abhängige Landökosysteme) treten aufgrund des insgesamt nur kleinräumigen Eingriffs und der bisherigen Nutzungen nicht auf.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zu erwarten.

3. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann noch keine abschließende Aussage über künftig anfallende Abfälle oder Abwässer getroffen werden. Aufgrund des bekannten Nutzungskonzeptes ist aber betriebsbedingt durch den Konsum der künftigen Besucher mit Abfall in Form von unterschiedlichen hausmüllähnlichen Fraktionen und Wertstoffen zu rechnen. Diese können über die üblichen Entsorgungs- oder Verwertungswege behandelt werden.

Abwässer im Gebiet können durch die späteren Erholungssuchenden anfallen. Da die Fläche an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen ist, können diese darüber entsorgt werden.

4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die FNP-Änderung würde das Grünland voraussichtlich weiter intensiv landwirtschaftlich und der Wald forstwirtschaftlich genutzt werden. Ein Entwicklungspotenzial hin zu einer besonders naturnah ausgestalteten Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung nicht erkennbar.

Möglich wäre aber auch die Umsetzung der Festsetzungen des für einen Teilbereich (1.707 m²) vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind in Bezug auf die geplante Änderung der FNP-Darstellung nicht notwendig bzw. auch nicht in dem Maße möglich. Gleichwohl ist auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und zu prüfen, ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig sind und der europäische und nationale Artenschutz betroffen ist. Hierzu wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ verwiesen.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld wurde eine alternative Fläche für die Realisierung des Mehrgenerationenplatzes im Ortszentrum geprüft, die jedoch an der Verfügbarkeit der Flächen scheiterte. Die nun gewählte Fläche ist bereits über die Reicherzaunstraße an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen und steht siedlungsnah zur Verfügung.

7. Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches sind keine Auswirkungen auf Gebiete des Netzes NATURA 2000 – insbesondere auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 6533-471.03 „Nürnberger Reichswald“ (rund 430 m nördlich des Geltungsbereiches) oder das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 6633-371.02 „NSG ´Schwarzach-Durchbruch´ und Rhätschluchten bei Burgthann“ (rund 2 km südöstlich des Geltungsbereiches) – zu erwarten.

8. Verbleibende Auswirkungen sowie Risiken im Fall von Unfällen und Katastrophen

Ein besonderes Unfallrisiko für die vorgesehenen Nutzungen besteht nicht, so dass die Änderung der Darstellung in eine Grünfläche Verkehrsweg hier keine neuen Auswirkungen mit sich bringt. Es besteht auch kein Unfallrisiko „auf“ das Plangebiet, z.B. durch weiter südlich befindliche Gewerbebetriebe. Das Plangebiet liegt derzeit nicht im potentiellen Einwirkungsbereich eines Betriebes nach der Störfall-Verordnung (Abstandsgebot nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie). Belange der Störfallvorsorge sind für das Vorhaben somit nicht relevant.

Georisiken sind für das Plangebiet keine bekannt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen.

9. Überwachung/Monitoring

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Da durch die Flächennutzungsplanänderung noch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen ausgelöst werden, kann auch keine Überwachung erfolgen. Auf der Ebene des Bebauungsplans ist die Erforderlichkeit von Monitoringmaßnahmen zu prüfen.

10. Zusammenfassung

Anlass für die 9. Änderung des FNP/LP ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“, der den Bau eines Treffpunkts zur Erholung für alle Generationen nordöstlich von Winkelhaid ermöglichen soll. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des FNP/LP ist bisher als Wald dargestellt und liegt zum Teil im unbeplanten Außenbereich, zum Teil wird er durch den Bebauungsplan Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“ überplant.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich neben der Reicherzaunstraße intensiv genutztes Grünland sowie Nadelmischwald. In der Flächennutzungsplanänderung wird der Geltungsbereich insbesondere als Grünfläche sowie im Westen als sonstiger überörtlicher und örtlicher Verkehrsweg dargestellt.

Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht. Die Übersicht zur Bedeutung des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter werden hier zusammenfassend wiedergegeben:

Schutzgut	Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut	Auswirkungen der Planung
Fläche	mittel	nicht erheblich nachteilig
Boden	mittel	nicht erheblich nachteilig
Wasser	mittel	nicht erheblich nachteilig
Klima/Luft	mittel	nicht erheblich nachteilig
Pflanzen	mittel	erheblich nachteilig
Tiere	mittel	nicht erheblich nachteilig
Biologische Vielfalt	mittel	nicht erheblich nachteilig
Mensch	gering	nicht erheblich nachteilig
Landschaft	mittel	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	gering	nicht erheblich nachteilig
Wechselwirkungen	gering	nicht erheblich nachteilig

Es konnten mit Ausnahme des Schutzgutes Pflanzen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erkannt werden. Durch die Änderung von Wald in Grünfläche auf 1.000 m² sowie sich daraus möglichen Nutzungsänderungen ergeben sich erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen.

In einer schalltechnischen Untersuchung wurden teilweise deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Parkanlagen und Campingplätze festgestellt. Dieser Aspekt des Schutzgutes Mensch ist als erheblich nachteilig zu werten. Da aber die Planung Verbesserungen der Erholung mit sich bringt, werden in der Gesamtbetrachtung für das Schutzgut Mensch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gesehen.

Es sind keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG oder Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht betroffen. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes sind auch keine Auswirkungen auf Gebiete des Netzes NATURA 2000 – insbesondere auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 6533-471.03 „Nürnberger Reichswald“ oder das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 6633-371.02 „NSG ‚Schwarzach-Durchbruch‘ und Rhätschluchten bei Burgthann“ – zu erwarten.

Im Vorfeld wurde eine alternative Fläche im Ortszentrum geprüft, die jedoch an der Verfügbarkeit der Flächen scheiterte. Die jetzt gewählte Fläche ist bereits über die Reicherzaunstraße an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

11. Verwendete Quellen

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT (1979): Geologische Karte von Bayern 1: 25.000, Blatt 6633 Feucht. München, 1979.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Artenschutzkartierung (ASK) Bayern. Stand 03.02.2017.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2008): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern, Dezember 2008.

MÖHLER UND PARTNER INGENIEURE AG (2019): Schalltechnische Untersuchung, Bebauungsplan Nr. 33 „Mehrgenerationen-Platz“ in der Gemeinde Winkelhaid, Bericht Nr. 090-6016. Bamberg, Mai 2019.